

Az. 33.6 - 27OK7014 - 611 B 5.01

## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurneuordnungsverfahren Flurbereinigung Colbitz BAB A14, 27OK7014, Landkreis Börde

Im o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup> (FlurbG) folgende

#### - Vorläufige Anordnung -

##### I.

Dem Unternehmensträger (Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd) wird zum 30.09.2011 Besitz und Nutzung der für den Neubau der BAB 14 VKE 1.2 vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen entzogen. Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorläufig in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis sowie aus den Besitzregelungskarten.

##### II.

Der Entzug erfolgt zugunsten der betroffenen Eigentümer und Nutzer, die mit Wirkung vom **01.10.2014** bzw. **mit Beginn der Herbstbestellung 2014** wieder über die unter Punkt I genannten Flächen verfügen können. Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt.

##### III.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind vom Unternehmensträger ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden. Die Bewirtschafter haben die beräumten Flächen bereits in die Herbstbestellung mit einbezogen. Die örtliche Anzeige dieser Flächen durch den Unternehmensträger erfolgt am 04.11.2014.

##### IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

#### Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14 ist ein Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den Bau der Bundesautobahn A14 drohenden Landverlust

auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Das Verfahren ist mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2006 durch die obere Flurbereinigungsbehörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angeordnet worden. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 29.08.2014 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (VIA - Flächen) beantragt.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 16.07.2010, 11.08.2010 und 19.02.2013 unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der BAB A14 – VKE 1.2.

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen wurde abgeschlossen. Die Bewirtschafter haben die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen bereits in die Herbstbestellung mit einbezogen.

Zudem werden Teile, die mit der vorläufigen Anordnung Nr. 1 für den dauernden Entzug vorgesehenen Grundstücksflächen für den Unternehmensträger bereitgestellt worden sind, aber infolge der Klageverfahren zur Abschnittsbildung beim Bundesverwaltungsgericht nicht bebaut werden durften, ebenfalls zurückgegeben.

Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Neubau der BAB A14, hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor. Dem Antrag des Unternehmensträgers wird stattgegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Dirk Krause

Anlagen: Flurstückverzeichnis  
Besitzregelungskarten

\*1 - Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14  
Hinweis zur Auslegung der vorläufigen Anordnung Nr.13**

Die vorläufige Anordnung Nr. 13 mit dem Textteil, dem Flurstücksverzeichnis und den Besitzregelungskarten liegt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung

vom 10. November bis 21. November 2014 in der Verwaltungsbibliothek, im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg während der Dienststunden

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

gez. Krause